

GEMEINDE ALTHENGSTETT - Lkr. Calw

Textteil und örtliche Bauvorschriften nach LBO

zum Bebauungsplan

"Neue Ortsmitte Ottenbronn"

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sind:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Landesbauordnung (**LBO**) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zul. geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. 19 S. 615)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 MI - Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Zulässig sind nach § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe; Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO

Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 3, § 17 und § 19 BauNVO)**
Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (siehe Eintrag in den Nutzungsschablonen)
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO)**
Die Höhe baulicher Anlagen wird festgesetzt als maximale Trauf- und/oder Firsthöhe, angegeben in m über N.N. entsprechend Planeinschrieb
- FH_{max}** = maximale Gebäudehöhe bis zur Oberkante des Gebäudeabschlusses (=First)
TH_{max} = maximale Traufhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 4, 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)**
Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (in Form von Baugrenzen) und die Stellung der baulichen Anlagen sind durch Planeintrag festgesetzt. Die festgesetzten Baulinien und/oder Baugrenzen dürfen für Dachüberstände generell um max. 0,50 m überschritten werden. Soweit im zeichnerischen Teil Hauptgebäuderichtungen eingetragen sind, sind diese identisch mit den Hauptfirstrichtungen und einzuhalten. Ausnahmsweise sind entlang der gekennzeichneten Gebäudelänge Auskragungen und ein Vortreten von Gebäudeteilen bis maximal 2,15 m Tiefe ab dem 1. OG (li. Höhe $\geq 2,70$ m) zulässig.
- 4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, offene Stellplätze in den für sie ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 BauNVO)**
Soweit es sich um Gebäude handelt, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
6.1 GR = Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit.
6.2 FR = Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit.
- 7 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)**
Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt. Die jeweilige Profilgestaltung innerhalb der Verkehrsflächen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und bleibt ggf. einer gesonderten Fachplanung vorbehalten.
Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient als öffentliche Platzfläche vorwiegend für Fußgänger mit tlw. Stellplätzen.
- 8 Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)**
Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken ebenso zu dulden wie die Straßenbeleuchtung und Masten einschließlich deren Betonfundamenten.
- 9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
9.1 Regenwasserversickerung
Oberflächenbefestigungen für Stellplätze, Zufahrten und sonstige Grundstückerschließungen sind, soweit bautechnisch möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Auf den

wasserdurchlässig gestalteten Flächen ist das Waschen und Warten von Fahrzeugen sowie das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Baumpflanzungen

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Laubbäume der Pflanzliste 1 oder 2 in der Qualität H/Sol 3xv mB StU 20-25 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anzahl und Darstellung der Baumstandorte ist verbindlich. Geringfügige Abweichungen vom angegebenen Standort sind zulässig. Baumscheiben oder Grünstreifen sind mit Landschaftsrasen aus regionalem Saatgut entsprechend § 44 NatSchG des Landes Baden-Württemberg einzusäen oder gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

Bei Baumpflanzungen ist das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen* der FLL zu berücksichtigen.

Randbepflanzung

Innerhalb der im zeichnerischen Teil als "pfg" gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweireihige, geschlossene Gehölzpflanzungen mit mindestens 2,00 m Breite aus ausschließlich gebietsheimischen, standorttypischen Sträuchern der Pflanzenliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geschnittene Hainbuchenhecken sind ebenfalls zulässig. Die Verwendung von Koniferen (Nadelgehölzen) ist nicht zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer gemäß Planeinschrieb. Bei in der Baumasse untergeordneten Gebäudeteilen (Zwischenbauteil) sind auch Flachdächer zugelassen. Sonderdachformen können aus energietechnischen Gründen ausnahmsweise zugelassen werden. Die zulässigen Dachneigungen ergeben sich aus dem Planeinschrieb.

Nebenanlagen sowie Garagen sind mit der jeweils gleichen Dachform in das Hauptgebäude einzubeziehen oder freistehend zu errichten. Freistehende Nebengebäude sowie Garagen oder Carports mit festen Dächern können auch in Flachdachbauweise erstellt werden, sind in diesem Fall mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

1.2 Dachaufbauten und -einschnitte

Dacheinschnitte sind zulässig, sofern sie in ihrer Summe nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Dachfläche einnehmen und auf einer horizontalen Fluchtlinie verlaufend. Überdachungen von Dacheinschnitten sind zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig.

Anlagen für die Gewinnung alternativer Energien sind bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachoberkante zugelassen; sie sind jedoch mindestens 1,0 m von der Traufkante aus einzurücken.

1.3 Dachdeckung / Äußere Gestaltung

Für die Dacheindeckung sind nicht glänzende Materialien in grauen, anthrazitfarbenen oder roten bis rotbraunen Farbtönen zu verwenden. Sonnenkollektoren sind generell zulässig. Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen könnten, sind nicht zulässig.

Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu gestalten. Die Mindestsubstrathöhe beträgt 14 cm. Bei der Begrünung können Arten der Pflanzenliste 5 verwendet werden.

1.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

- Werbeanlagen sind nur zulässig im EG und dürfen 0,6 m Höhe und 40 % der Breite der Ladeneinheit im EG nicht überschreiten
- Freistehende Werbeanlagen wie Pylone sind grundsätzlich unzulässig

1.5 Gestaltung der Müllbehälterstandplätze

Müllbehälterstandplätze sind durch Sichtblenden oder Einhausung allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

2 Grundstücksgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Nicht bebaute Teile

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, soweit sie nicht durch zulässige Nutzungen in Anspruch genommen sind, sowie die sonstigen nicht überbauten oder nutzungsbedingt nicht versiegelten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen sind dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu gestalten. Auf die Ausführungen unter Pkt. I.10 wird verwiesen.

2.2 Einfriedigungen

Es sind an den Außengrenzen von Baugrundstücken nur lebende Einfriedigungen als geschnittene oder frei wachsende Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen (s. Pflanzenliste 4) zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Auf die Vorgaben aus Punkt I.10 zur Pflanzenverwendung und dem Ausschluss von Nadelgehölzen wird verwiesen.

- 2.3 **Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern**
Das natürliche Gelände darf nur so weit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung und Erschließung der baulichen Anlagen notwendig ist.
Stützmauern sind nur zulässig, wenn diese aus topographischen Gründen oder konstruktiv unumgänglich sind.
- 2.4 **Wege, Hofflächen, Zufahrten und Stellplätze**
Erschließungswege, Zufahrten, Stellplätze (offene und überdachte Stellplätze) sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Rasenpflaster, offenporigem Pflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, wassergebundenen Decken, Schotterrasen o.ä. zu befestigen - soweit dies bautechnisch machbar ist (siehe I.9).
- 3 **Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**
Außenantennen sind nicht zulässig.
- 4 **Anzahl der notwendigen Stellplätze (§ 37 und § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 LBO)**
- 4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs wird die Stellplatzsatzung der Gemeinde vom 14.05.1996 aufgehoben.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen bzw. Garagen auf den Baugrundstücken wird auf 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

III. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme anderer gesetzlicher Vorschriften und sonstige Hinweise

1 Artenschutzrechtliche Aspekte (§ 44 BNatSchG)

Bei Fäll- und Schnitarbeiten an Bäumen und Gehölzen ist zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten beschädigt oder zerstört werden könnten. Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung bei der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Calw einzuholen. Um zu vermeiden, dass es durch das Fällen von Gehölzen zu einer nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotenen Tötung von dort nistenden besonders geschützten Vogelarten kommt, ist sicherzustellen, dass bei Fällarbeiten keine Nist- und Quartiersstätten betroffen sind. Diese Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

2 Bauantrag

In den Bauzeichnungen zum Bauantrag sind Material und Farbgebung der Außenwände (Fassadengestaltung) anzugeben. Die Außenanlagen sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der zur Gestaltung der Freiflächen detaillierte Aussagen trifft.

3 Energiekonzept

Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs sollen mindestens dem KfW-Effizienzhaus-Standard 55 nach EnEV 2009 für Einfamilienhäuser entsprechen (= Jahres-Primärenergiebedarf maximal 55% und Transmissionswärmeverlust maximal 70% der Werte für das Referenzgebäude nach ENEC 2009). Eine Absicherung zur Einhaltung des Mindeststandards erfolgt ggf. über kaufvertragliche Regelung, sofern seitens der Gemeinde hierzu Steuerungsmöglichkeiten bestehen.

Grundsätzlich soll auch über einzelvertragliche Regelungen der Anschluss der Gebäude an die Nahwärmeversorgung angestrebt werden. Aus Gründen der Umweltvorsorge sind als ergänzende Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie regenerative Energiesysteme erwünscht. Der Einbau von Solarkollektoren, photovoltaischen Anlagen und Wärmepumpen zur Brauchwassererwärmung und Energieerzeugung sollte angestrebt werden. Auf die "Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)" wird verwiesen.

4 Baugruben und Leitungsgräben

Bei der Herstellung von Baugruben und Leitungsgräben ist DIN 4124 zu beachten. Bei Aushubarbeiten mit einer Tiefe bis maximal 1,25 m u. GOK kann hiernach senkrecht geböschet werden, wenn die Kurzzeitstandfestigkeit des Bodens gegeben ist.

Sofern die in Abschnitt 4.2.5 der DIN 4124 genannten Einschränkungen zutreffen (z.B. Baugruben mit einer Tiefe größer 5,0 m u. GOK), ist die Standsicherheit der Baugrubenböschungen nach DIN 4084 nachzuweisen.

Im Falle unzureichender Platzverhältnisse ist eine Baugrubenumschließung mittels Verbau (z.B. Spundwand) vorzusehen. Die Standsicherheit von Baugrubenumschließungen ist gem. den Empfehlungen des Arbeitskreises "Baugruben" (EAB) nachzuweisen. Hinsichtlich Ausschachtungen und Gründungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden oder Bauwerken wird auf DIN 4123 verwiesen.

5 Bodenschutz

- a) Auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere auf §§ 4 und 7, und der Bodenschutzverordnung, insbesondere § 12, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

- b) Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg. Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen zu vermeiden. Zu beachten sind hierbei DIN 18300 (Erdarbeiten) und 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke).
- c) Durch planerische Maßnahmen ist der Bodenaushub zu reduzieren. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungsmaßnahmen eingesetzt werden soll, ist die DIN 19731 zu beachten.
- d) Zu Beginn der Bauarbeiten ist humoser Oberboden abzuschleppen und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Oberboden nach erfolgter Untergrundlockerung in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen. Vorgehen nach DIN 19731.
- e) Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- f) Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- g) Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

6 Grundwasserschutz

Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gemäß § 37 (4) Wassergesetz für Baden-Württemberg zu verfahren. Auf wasserdurchlässig gestalteten Flächen ist das Waschen und Warten von Fahrzeugen nicht gestattet. Erdwärmesonden sind ggf. rechtzeitig beim Landratsamt Calw - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit dem Bau darf nicht vor Prüfung der Zulässigkeit der Erdwärmesonden durch das Landratsamt Calw - Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz begonnen werden. Für eine evtl. notwendige Grundwasserableitung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Bauwerken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drainagen sind generell ausgeschlossen.

7 Haltevorrichtungen

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).

8 Denkmalschutz

Bei Bodenfunden haben die am Bau beteiligten Firmen gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht. Die Funde sind den Denkmalschutzbehörden bekanntzugeben. Die Baustelle ist bei Funden historischer Bauteile oder archäologischer Fundplätze bis zu vier Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Regierungspräsidium einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

IV. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss 20.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung 08.03.2013

**~~Grobabstimmung mit Fachbehörden
und TöB nach § 4 (1) BauGB~~**

~~Information der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB~~

~~Einsichtnahme / Erörterung~~

Beteiligung der Fachbehörden

und TöB nach § 4 (2) BauGB 30.07. - 16.09.2013

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Auslegungsbeschluss 17.07.2013

Öffentliche Bekanntmachung 26.07.2013

Auslegung 05.08. - 06.09.2013

~~Beschluss zur erneuten Auslegung~~

~~Öffentliche Bekanntmachung~~

~~Auslegung~~

Satzungsbeschluss 18.09.2013

(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

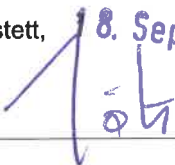
Ortsübliche Bekanntmachung 27.09.2013

Inkrafttreten 27.09.2013

(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Aufgestellt:

Althengstett, 8. Sep. 2013



Der Bürgermeister

Dr. Clemens Götz



V. ANHANG - PFLANZENLISTEN

Zur Ausführung der Pflanzgebote sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölze (in den Listen kursiv hervorgehoben) vorrangig zu verwenden.

Pflanzenliste 1: Klein-/mittelkronige straßenbegleitende Laubbäume

<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere

Pflanzenliste 2: Bäume für Hausgärten

<u>kleinkronig</u>	
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Vogelkirsche
<i>Prunus</i> in Sorten	Zierkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<u>mittelkronig</u>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Pflanzenliste 3: Großsträucher und Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernellrose

Pflanzenliste 3: Großsträucher und Sträucher

<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Pflanzenliste 4: Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde
<i>Clematis spec.</i>	Waldrebe (in Sorten)
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelleber
<i>Lonicera henryi</i>	Immergrünes Geißblatt
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Wilder Wein
<i>Parthenocissus tricuspidata</i> 'Veitchii'	
<i>Polygonum aubertii</i>	Schling-Knöterich
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen

Pflanzenliste 5: Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung

<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Acinos arvense</i>	Gemeiner Steinquendel
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Alyssum alyssoides</i>	Kelch-Steinkraut
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Kamille
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Wundklee
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendelblättriges Sandkraut
<i>Bromus tectorum</i>	Dachtrespe
<i>Calamintha acinos</i>	Steinquendel
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf
<i>Erodium cicutarium</i>	Reiherschnabel
<i>Erophila verna</i>	Frühlings-Hungerblümchen
<i>Festuca glauca</i>	Blauschwingel
<i>Festuca ovina spec.</i>	Schafschwingel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut

Pflanzenliste 5: Stauden und Gräser für die extensive Dachbegrünung

Hippocrepis comosa	Hufeisenklee
Inula salicina	Weidenalant
Knautia arvensis	Wiesenknautie
Leontodon hispidus	Rauher Löwenzahn
Leucanthemum vulgare	Margarite
Linaria vulgaris	Gemeines Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Medicago lupulina	Gelbklee
Origanum vulgare	Wilder Majoran
Papaver argemon	Sandmohn
Picris hieracoides	Gemeines Bitterkraut
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Poa compressa	Flaches Rispengras
Poa prat. ssp. angustifolia	Wiesenrispengras
Potentilla verna	Frühlings Fingerkraut
Prunella vulgaris	Gemeine Braunelle
Reseda lutea	Gelber Wau
Reseda luteola	Färber-Resede
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
Sedum reflexum	Felsenfetthenne
Sedum telephium	Milder Mauerpfeffer
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Stachys recta	Aufrechter Ziest
Teucrium chamaedrys	Edelgamander
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen